

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 28. November 2006

4345 a

A. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

(Änderung vom; Integration und Gegenleistungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. August 2006 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 28. November 2006,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel:

Sozialhilfegesetz (SHG)

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Träger der Hilfe

² Sie wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 3 a. ¹ Kanton und Gemeinden fördern die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt.

c. Förderung der
Eingliederung

² Die Gemeinden ermöglichen den Hilfesuchenden die Teilnahme an geeigneten Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Schürch, Winterthur (Präsident); Hansruedi Bär, Zürich; Kurt Bosshard, Uster; Markus Brandenberger, Uetikon a. S.; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Käthi Furrer, Dachsen; Willy Haderer, Unterengstringen; Urs Lauffer, Zürich; Christian Mettler, Zürich; Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Dr. Peter A. Schmid, Zürich; Peter Schulthess, Stäfa; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretär: Roland Brunner.

³ Sie können Arbeitgebenden für eine begrenzte Zeit ausnahmsweise Einarbeitungszuschüsse ausrichten, mit denen Hilfesuchenden der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird.

Minderheitsantrag Peter A. Schmid, Markus Brandenberger, Hans Fahmi, Katharina Prelicz-Huber, Käthi Furrer, Peter Schulthess und Christoph Schürch:

⁴ Der Kanton kann die Gemeinden bei der Organisation von Integrationsmassnahmen auf regionaler Ebene unterstützen.

d. Gegenleistungen

§ 3 b. ¹ Die Gemeinden können von Hilfeempfängern Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangen, die nach Möglichkeit der Integration der Hilfeempfänger in die Gesellschaft dienen.

² In der Regel setzen sie die Gegenleistungen zusammen mit den Fürsorgeleistungen in besonderen Vereinbarungen fest.

³ Bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe berücksichtigen sie die Arbeits- und weiteren Gegenleistungen angemessen. |

Minderheitsantrag Urs Lauffer, Hansruedi Bär, Kurt Bosshard, Oskar Denzler, Willy Haderer, Christian Mettler und Theresia Weber-Gachnang:

³ Bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe berücksichtigen sie die Gegenleistungen angemessen.

e. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

§ 3 c. ¹ Um die Eingliederung der Hilfesuchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialhilfeorgane mit anderen Leistungserbringern zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie private Organisationen. |

² Nach Möglichkeit harmonisieren die Leistungserbringer ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen und stellen sich diese gegenseitig zur Verfügung.

³ Der Kanton fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit und kann dazu Empfehlungen erlassen.

Marginalie zu § 4: f. Einsetzen der Hilfe

Marginalie zu § 5: g. Ursachenbekämpfung

§ 5 c. ¹ Wer sich unberechtigt in der Schweiz aufhält und nicht zur Ausreise veranlasst werden kann, hat nur Anspruch auf Unterstützung im Rahmen des Rechts auf Hilfe in Notlagen. Ausländer ohne Aufenthaltsrecht

² Der Kanton trägt die Kosten dieser Nothilfe.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Art und Umfang der Nothilfe sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren.

Minderheitsantrag Katharina Prelicz-Huber, Markus Brandenberger, Käthi Furrer, Peter A. Schmid, Peter Schulthess und Christoph Schürch:

¹ *Wer sich unberechtigt in der Schweiz aufhält und nicht zur Ausreise veranlasst werden kann, hat Anspruch auf Sozialhilfe.*

² *Der Kanton trägt die Kosten dieser Sozialhilfe.*

³ *Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Art und Umfang der Sozialhilfe sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren.*

Minderheitsantrag Willy Haderer, Hansruedi Bär, Kurt Bosshard, Christian Mettler und Theresia Weber-Gachnang:

§ 7 a. *Die Gemeinden sind berechtigt, auf eigene Kosten unabhängige Sozialinspektoren einzusetzen* Sozialinspektoren

§ 24. Die Sozialhilfeeleistungen sind angemessen zu kürzen, Kürzung von Leistungen
wenn

a. der Hilfesuchende

1. gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst,
2. keine oder falsche Auskunft über seine Verhältnisse gibt,
3. die Einsichtnahme in seine Unterlagen verweigert,
4. eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt,
5. Leistungen zweckwidrig verwendet,
6. die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert,
7. ein ihm zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht,

b. er schriftlich auf die Möglichkeit der Leistungskürzung hingewiesen worden ist.

² Die berechtigten Interessen von Minderjährigen müssen angemessen berücksichtigt werden.

Minderheitsantrag Peter A. Schmid, Markus Brandenberger, Käthi Furrer, Katharina Prelicz-Huber, Peter Schulthess und Christoph Schürch:

Die Sozialhilfeleistungen können angemessen gekürzt werden, wenn

a. *der Hilfesuchende*

1. *gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst,*
2. *keine oder falsche Auskunft über seine Verhältnisse gibt,*
3. *die Einsichtnahme in seine Unterlagen verweigert,*
4. *eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt,*
5. *Leistungen zweckwidrig verwendet,*
6. *die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert,*
7. *ein ihm zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht,*

b. *er schriftlich auf die Möglichkeit der Leistungskürzung hingewiesen worden ist.*

² *Die berechtigten Interessen von Minderjährigen müssen angemessen berücksichtigt werden.*

Minderheitsantrag Peter A. Schmid, Markus Brandenberger, Käthi Furrer, Katharina Prelicz-Huber, Peter Schulthess und Christoph Schürch:

Ziff. 4 und 6 streichen.

Einstellung von Leistungen

§ 24 a. Vom grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung von Art. 12 der Bundesverfassung (BV¹) abgewichen werden. Die Leistungen sind ausnahmsweise ganz oder teilweise einzustellen, wenn

- a. *der Hilfesuchende eine ihm zumutbare Arbeit oder die Geltendmachung eines Ersatzeinkommens verweigert,*
- b. *ihm die Leistungen deswegen gekürzt worden sind, und*
- c. *ihm schriftlich eine zweite Frist zur Annahme der Arbeit bzw. zur Geltendmachung des Ersatzeinkommens angesetzt worden ist, unter Androhung der Leistungseinstellung.*

² *Die berechtigten Interessen von Minderjährigen müssen angemessen berücksichtigt werden.*

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Minderheitsantrag Katharina Prelicz-Huber, Markus Brandenberger, Käthi Furrer, Peter A. Schmid, Peter Schulthess und Christoph Schürch:

§ 24 a. Abs. 1 unverändert.

Einstellung von
Leistungen

- a. der Hilfesuchende die Geltendmachung eines Ersatzeinkommens verweigert,
 - b. unverändert,
 - c. ihm schriftlich eine zweite Frist zur Geltendmachung des Ersatzeinkommens angesetzt worden ist, unter Androhung der Leistungseinstellung.
- Abs. 2 unverändert.

§ 26. Zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer

Rückerstattung
a. bei unrechtmässigem Verhalten

- a. diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat oder
- b. diese für andere als die von der Fürsorgebehörde festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss.

§ 48 a. Abs. 1 unverändert¹.

Straf-
bestimmung

Minderheitsantrag Katharina Prelicz-Huber, Markus Brandenberger, Käthi Furrer, Peter A. Schmid, Christoph Schürch und Peter Schulthess:

Abs. 1 streichen.

² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

In den §§ 1 Abs. 3, 36 Abs. 2, 37 Abs. 4, 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 1 sowie in der Marginalie zu § 44 wird der Ausdruck *Staat* durch den Ausdruck *Kanton* ersetzt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ Fassung gemäss Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 6. Februar 2006 (ABI 2006, S. 145).

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. August 2006 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 28. November 2006,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 225/2003 betreffend Änderung von § 26 des Sozialhilfegesetzes wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. November 2006

Im Namen der Kommission
für soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Präsident:	Der Sekretär:
Christoph Schürch	Roland Brunner